

b) für den Fall der Erkrankung Beifügung einer vom Arzt auszustellenden Bescheinigung.

Wochenbettfälle sind mindestens 4 Wochen vorher beim Wohlfahrtsamt, Abteilung Hauspflege, anzumelden. Bei Wochenbetten wird in der Regel Hauspflege nur dann geleistet, wenn mindestens ein Kind im Haushalt zu versorgen ist.

§ 7. In der Regel dauert die Wochenbettpflege 8—10 Tage. Bei Krankheiten wird die Pflegezeit bis zu 6 Wochen ausgedehnt. Während der Rekonvaleszenz nach Wochenbetten und bei chronischen Krankheiten wird auf Antrag dem Beitragszahler zur Hilfeleistung bei der Hauswäsche eine Pflegerin gegen Zahlung der in § 3 festgesetzten Zuzahlung gegeben.

§ 8. Für Ansprüche aus diesen Versicherungsbestimmungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Zur Entscheidung von Streitfragen wird eine Schlichtungskommission eingesetzt, bestehend aus einem vom Beschwerdeführer zu bezeichnenden Magistratsmitglied als Vorsitzenden, einem Vertreter des Wohlfahrtsamtes und einem Vertreter des Beschwerdeführers. Letzterer soll ein städtischer Beamter, Angestellter oder Arbeiter sein.

Im Jahre 1924 wurde die Hauspflege bei insgesamt 700 Fällen 250mal, im Jahre 1927 bei insgesamt 353 Fällen 86mal auf Grund der Hauspflegeversicherung in Anspruch genommen, ein Beweis, daß dieser Gedanke fruchtbar gewesen ist.

G. Träger.

Hauptsächlicher Träger der praktischen Arbeit ist auch heute noch, wie zu Beginn der Arbeit, die freie Wohlfahrtspflege. In der Mehrzahl der großen Städte ist die Form der *Sonderorganisation* gewählt worden, in anderen haben umfassende Wohlfahrtsvereine besondere Hauspflegeabteilungen als Untergruppe oder Zweigabteilung eingerichtet.

Nachdem in der Reichsfürsorgepflichtverordnung zum ersten Male die private Fürsorgetätigkeit als gleichberechtigt der öffentlichen anerkannt worden ist, lag es nahe, die Hauspflege, die im Laufe der Entwicklung bestimmte Gestalt und Arbeitsmethoden angenommen hatte, in engere Verbindung mit der öffentlichen Fürsorge zu bringen. Nach ihrem ganzen Wesen und ihrer bisherigen Entwicklung gehört die Hauspflege zu denjenigen Gebieten, auf die die Worte des Gesetzgebers passen, daß öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sich zweckmäßig ergänzen und in Formen zusammenarbeiten sollen, die der Selbständigkeit beider gerecht werden. Hier und da, so in Frankfurt a. M., Breslau und Gera ist die Hauspflege kommunalisiert worden, ein Vorgehen, dem in manchen Städten zweifellos in Zukunft der Vorrang gebühren muß. Aber gerade die Tatsache, daß unter den Versicherungsträgern vornehmlich die Krankenkassen fast mehr noch als die

Gemeinden an dem Bestehen einer Hauspflege interessiert sein müßten, daß Großbetriebe der Industrie und des Handels, maßgebende Betriebsverwaltungen, wie Eisenbahn und Post, Standes- und Berufsorganisationen aller Art neben den Organisationen der konfessionellen und humanitären Wohlfahrtspflege auf diesem Gebiete mehr oder weniger umfangreich arbeiten, läßt den Gedanken nicht zur Ruhe kommen, daß auch hier, wie auf vielen anderen sozialhygienischen Arbeitsgebieten, als idealste Lösung die Bildung einer *Arbeitsgemeinschaft* zwischen öffentlicher Fürsorge, freier Wohlfahrtspflege und Sozialversicherung angesehen werden muß.

Diese zentralisierte Trägerschaft gewährleistet die Verallgemeinerung der Arbeit sowie den unerläßlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Stellen, wirkt dadurch sparend und leistungssteigernd, sichert in der Form der pauschalen Verrechnung ohne umfangreiche Verwaltungsarbeit den Lastenausgleich und gibt der Arbeit den finanziellen Rückhalt. Es ist keineswegs notwendig oder auch nur wünschenswert, daß diese Arbeitsgemeinschaften lediglich für das Gebiet der Hauspflege gebildet werden, vielmehr sollte die Hauspflege im Rahmen der großen sozialhygienischen Arbeitsgemeinschaften überhaupt ihren Platz finden.

Gegenwärtig werden die vorhandenen Hauspflegeorganisationen von den Stadtverwaltungen fast überall durch pauschale Beihilfen, durch Bezahlung von Kosten für Einzelfälle oder auf beiden Wegen *unterstützt*. Bedeutungsvoll sind diejenigen Regelungen, bei denen sich der die Hauspflege gewährende Teil durch Vertrag verpflichtet, für bestimmte Gruppen von Fürsorgebedürftigen Kosten zu tragen, und der Hauspflegeträger wiederum diese Fälle bevorzugt in seine Obhut übernimmt. Derartige Vereinbarungen sind mit Organen ebenso der wirtschaftlichen wie der gesundheitlichen Fürsorge in verschiedenen Städten getroffen worden. Ein Beispiel ist das Berliner *Abkommen* zwischen Magistrat und Hauspflegeverein, das auch grundsätzlich durch die Einbeziehung der chronisch Kranken, Siechen, Altersgebrechlichen, Kleinrentner und Sozialrentner bedeutungsvoll ist. Es lautet auszugsweise:

1. Die Hauspflegevereine in den Bezirken übernehmen die Hauspflege bei Hilfsbedürftigen, die ihren Bezirkshauspflagestellen durch die Wohlfahrts- und Jugendkommission namhaft gemacht werden. Zu den Aufgaben der Hauspflege gehört die Besorgung des Haushaltes und Führung der Wirtschaft. Verrichtungen einer Krankenpflegerin können daher von den Hauspflegevereinen nicht ausgeübt werden. Die Anforderung von Hauspflege kann bei den Bezirkshauspflagestellen erfolgen.

2. Ist Hauspflege erforderlich, hat der Vorsteher der Wohlfahrts- und Jugendkommission in dem Auftragschreiben anzugeben, in welchem Umfange (ob täglich oder wie oft wöchentlich, an wieviel Stunden an jedem Tage usw.) und für welchen Zeitraum (für wieviel Tage, Wochen usw.) die Hauspflege ausgeführt werden soll. Besonders bei chronisch Kranken, Siechen und Altersgebrechlichen, die Aufnahme in ein Siechenhaus, Altersheim u. dgl. wünschen, ist auf Heranziehung der Hauspflegevereine zur Ersparung der hohen Verpflegungskosten in der Anstalt Bedacht zu nehmen. Die Begutachtung, ob Hauspflege geeignet ist oder Krankenpflege im Hause bzw. Bewahrung in der Anstalt in Frage kommt, ist in der Regel von dem Gutachten des Stadtarztes bzw. ärztlichen Fachstadtrates auf Grund der üblichen Zeugnisse über Hilfsbedürftigkeit in ärztlicher und sozialer Beziehung abhängig zu machen.

3. Für die Ausübung der Hauspflege sind an die Bezirkshauspflegestellen durch die auftraggebenden Vorsteher der Wohlfahrts- und Jugendkommissionen folgende Vergütungen zu zahlen:

bei gewöhnlicher Hauspflege:

| | | | |
|----------------|---------|--------------------------|---------|
| 1 Std. | 0,50 M. | über 5 Std. | 2,25 M. |
| 2 „ | 1,00 „ | ganzer Tag. | 2,80 „ |
| 3 „ | 1,50 „ | Nacht | 3,00 „ |
| 4 „ | 1,90 „ | Wasch- und Reinemachetag | 4,00 „ |
| 5 „ | 2,25 „ | | |

4. Die Hauspflege, für die die in Ziff. 3 angeführten Vergütungen gelten, ist in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends zu leisten. Für Dienstleistung außer dieser Zeit sind Vergütungen jedesmal durch Vermittlung der Vorsteher der Wohlfahrts- und Jugendkommissionen zwischen dem zuständigen Bezirkswohlfahrtsamt und der betreffenden Bezirkshauspflegestelle besonders zu vereinbaren.

5. Die den Bezirkshauspflegestellen zu erstattenden Kosten sind als Unterstützungen anzusehen, die den Bedürftigen von der Wohlfahrtskommission gezahlt werden, und werden aus den hierfür im Bezirkshaushalt zur Verfügung stehenden Mitteln entnommen; bei Bemessung der den Hilfsbedürftigen insgesamt zu zahlenden Unterstützung kommen sie nicht in Ansatz.

Ähnlich wie mit den Gemeinden sind auch verschiedentlich mit *Krankenkassen* feste *Abkommen* getroffen worden. Von ihnen ist besonders der nachstehend abgedruckte Vertrag zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf und dem Verein für Hauspflege deswegen wesentlich, weil er nicht nur ein systematisches Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen Krankenkasse und Verein bringt, sondern sich auch dadurch auszeichnet, daß die Krankenkasse mit Rücksicht auf die hohe gesundheitsfürsorgereiche Bedeutung der Hauspflege bei Wöchnerinnen auf ihr Recht zur Kürzung des Wochengeldes verzichtet hat. Eine zweite beachtenswerte Bestimmung enthält der § 4. Indem er im Erkrankungsfalle ein ärztliches Zeugnis verlangt, aus dem die Notwendigkeit der Hauspflege zu ersehen ist, trägt er dazu bei, daß der praktizierende Arzt seine Verordnungen auch auf fürsorgereiche Gebiete ausdehnen kann.

Vertrag zwischen der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf und dem Verein für Hauspflege.

§ 1. Die Allgemeine Ortskrankenkasse wird dem Verein für Hauspflege zur Gewährung von Hauspflege geeignete Fälle zur Fürsorge nach Bestimmung ihrer Satzung überweisen. In welchen Fällen Hauspflege gewährt werden soll, bestimmt der Kassenvorstand.

§ 2. Der Verein für Hauspflege verpflichtet sich, die ihm von der AOK. überwiesenen Hauspflegefälle nach Maßgabe seiner Satzung und seiner sonstigen Bestimmungen auszuführen.

§ 3. Im Falle der Niederkunft wird sich der Kassenvorstand je nach der wirtschaftlichen Lage und dem Grade der Notwendigkeit zur Gewährung von Hauspflege an die Selbstversicherten oder an auf Grund der Familienwochenhilfe anspruchsberechtigte Wöchnerinnen entscheiden. Die Kasse übernimmt die vollen Pflegekosten oder zieht die Wöchnerin zu angemessener Zuzahlung heran. Von dem Rechte, bis zur Hälfte des Wochengeldes zu kürzen (§ 196 Ziff. 2 RVO.), wird die Kasse keinen Gebrauch machen. Hat die Verpflegte Zuzahlung zu leisten, so geschieht deren Einziehung während Pflege durch den Verein.

Die Anmeldung der Pflege soll mindestens vier Wochen vor der Niederkunft erfolgen.

Die Dauer der Pflege beträgt in der Regel neun Tage. Verläuft das Wochenbett anormal oder tritt während der Hauspflege eine andere Erkrankung auf, so daß die Pflege nach Erachten des Vereins länger als 14 Tage gewährt werden muß, so muß der Verein auf jeden Fall die Zustimmung der Kasse einholen.

§ 4. In Krankheitsfällen kann die Kasse von der Gewährung von Hauspflege Gebrauch machen, wenn die Erkrankte eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Hauspflege vorlegt. Die Nachprüfung der Notwendigkeit erfolgt durch den Kassenvorstand, der auch über die Höhe der von der Kranken zu leistenden Zuzahlung entscheidet. Ausnahmsweise kann auch hier die Kasse die vollen Kosten übernehmen.

In dringenden Fällen kann Hauspflege auch ohne ärztliche Bescheinigung gewährt werden, doch ist sie dann unverzüglich nachzuholen.

Die Dauer der Hauspflege richtet sich im allgemeinen nach dem Gesundheitszustand der Erkrankten; ihre Begrenzung bleibt i. A. dem Verein überlassen, doch hat auch die Kasse das Recht, eine Beendigung der Pflege zu bestimmen. Die Höchstdauer ist in der Regel vier Wochen. Ist aber nach Erachten des Vereins darüber hinaus noch längere Pflege notwendig, so bedarf es hierfür der Zustimmung der Kasse.

§ 5. Die Pflege wird entweder von festangestellten Hauspflegerinnen oder, wenn solche nicht in genügender Zahl vorhanden sind oder wenn andere Gründe vorliegen, je nach Erachten des Vereins von Aushilfspflegerinnen ausgeführt. Verwandte der Verpflegten jedoch werden nur ausnahmsweise dann als Aushilfspflegerinnen eingestellt, wenn die Verwandte nach Erachten des Vereins hierfür besonders geeignet ist und zur Übernahme der Pflege nachweisbar Verdienst aufgibt.

§ 6. Die Anträge auf Hauspflege seitens der Pflegebedürftigen werden entweder bei der Kasse oder bei dem Verein gestellt. Sie werden möglichst umgehend dem anderen Vertragschließenden weitergegeben.

§ 7. Die an den Verein zu zahlenden Pflegesätze betragen zur Zeit 2 M. je Pflege tag (Ende 1924!). Den Anteil, den die Kasse zu diesen Pflegesätzen übernimmt, zahlt sie unmittelbar an den Verein.

§ 8. Der Vertrag kann von jeder vertragschließenden Partei für den Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden.

Diesem Verträge hat sich bereits die Mehrzahl der Düsseldorfer Krankenkassen angeschlossen. Im Jahre 1927 hat allein die AOK. 840 Fälle, darunter 126 Erwerbslose, übernommen. Auch in Aachen, Elberfeld, Frankfurt a. M., Köln bestehen Abkommen, auf die hin die Krankenkassen Anteile der entstehenden Kosten auf Antrag im Einzelfalle übernehmen oder, wie in Köln, dem Verein einen jährlichen Pauschbetrag von 12 Pf. für den Versicherten zahlen, wofür der Verein sich verpflichtet, alle ihm zugewiesenen Pflegen ohne Kosten für die Versicherten durchzuführen. Im Jahre 1927 sind dort 15 Krankenkassen dem Abkommen beigetreten und 25253 M. von Krankenkassen für die Zwecke der Hauspflege zur Verfügung gestellt worden. In Berlin genehmigt die Ortskrankenkasse der Buchdrucker unentgeltlich die Hauspflege bei Entbindung im Hause.

Die *organisierte freie Wohlfahrtspflege* geht vielfach arbeitgemeinschaftlich mit den Hauspflegevereinen zusammen und dient besonders den Kreisen des nicht versicherten Mittelstandes. Ferner hat die *Betriebswohlfahrtspflege*, insbesondere bei der Eisenbahn und Post, Abschlüsse mit Hauspflegeorganisationen getroffen, und endlich haben eine Reihe von *Großbetrieben* der Industrie, so die Friedrich-Krupp-A.-G. in Essen, die J. G. Farbenindustrie, die Gute-Hoffnungshütte in Oberhausen neben der Tätigkeit ihrer Krankenkassen noch besondere Mittel zur Hauspflege für Arbeitnehmer- und Angestelltenschaft ausgeworfen und eigene Einrichtungen geschaffen. (Über Einzelheiten unterrichtet das von GOTTSTEIN, SCHLOSSMANN und TELEKY herausgegebene Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge, Bd. VI, S. 258—260.) In Berlin erstatten etwa 50 Betriebe den Vereinen die Beträge zurück, die von den Arbeitnehmern nicht gezahlt werden können.

H. Organisation der praktischen Arbeit.

Organe der Hauspflege sind Vorstand und Hauptgeschäftsstelle, Bezirksleiterinnen bzw. Aufsichtspersonen und Pflegefrauen. Als Muster einer Satzung sei die des Düsseldorfer Vereins angeführt:

Satzung des Vereins für Hauspflege für Düsseldorf und Vororte (E. V.).
Zweck des Vereins.

1. Der „Verein für Hauspflege für Düsseldorf und Vororte“ hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist eine gemeinnützige Einrichtung und bezweckt die Aufrechterhaltung des durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit der Frau bedrohten Haushaltes.